

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 43

Helmstedt, den 12.12.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

175.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gevensleben	402
176.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Gevensleben	403
177.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jerxheim	404
178.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Jerxheim	405
179.	Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013	406
180.	Bekanntmachung der 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung)	408
181.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Sitzung des Kreistages am 19.12.2012	409

B. Nichtamtlicher Teil

175.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gevensleben

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 04. Dezember 2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gevensleben vom 18. September 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 39 vom 04.10.2007 beschlossen:

Art. I

Der § 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €.

Art. II

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Gevensleben, den 04. Dezember 2012

gez. Heidebroek (L. S.)

(Heidebroek)
Bürgermeister

176.

Bekanntmachung der

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Gevensleben

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 04. Dezember 2012 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 18. September 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 40 vom 12.10.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. März 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 10 vom 16.03.2011 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
-------------------------	------------------

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2013.

Art. III

Diese 4. Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Gevensleben, den 04. Dezember 2012

gez. Heidebroek (L. S.)

(Heidebroek)
Bürgermeister

ABI-Nr. 43 vom 12.12.2012

177.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jerxheim

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jerxheim vom 16. Oktober 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 44 vom 09.11.2007 beschlossen:

Art. I

Der § 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €.

Art. II

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Jerxheim, den 04. Dezember 2012

gez. Sander (L. S.)

(Sander)
Bürgermeister

ABI-Nr. 43 vom 12.12.2012

178.

Bekanntmachung der

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Jerxheim

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2012 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 16. Oktober 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 44 vom 09.11.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. März 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 18 vom 29.04.2010 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
-------------------------	------------------

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2013.

Art. III

Diese 4. Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Jerxheim, den 04. Dezember 2012

gez. Sander (L. S.)

(Sander)
Bürgermeister

179.

**Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Helmstedt kann in der Zeit vom 31.12.2012 bis 04.01.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten, am 03.01.2013 bis 18.00 Uhr, im Rathaus , Markt 1, Zimmer 35 eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.
2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 04.01.2013, bis 12.15 Uhr bei der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.01.2008 eine Wahlbenachrichtigung. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält einen Wahlschein, wenn
 1. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 2. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist, oder
 3. sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 18.01.2013, 13.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen der Nr. 4, Ziffern 1 - 3 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht seine Berechtigung nachweisen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

...

5. An eine andere als die wahlberechtigte Person selbst dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person muss der Gemeinde schriftlich versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die wählende Person dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,
 1. ihren Wahlschein,
 2. ihren Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Umschlagzu übermitteln. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Kreiswahlleiter eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Helmstedt, den 10.12.2012

gez. Schobert

L. S.

(Der Bürgermeister)

ABl-Nr. 43 vom 12.12.2012

180.

**6. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der**

Stadt Königslutter am Elm

(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm vom 26.11.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden neuen Absatz ergänzt:

"(11) Die Abs. 8 – 10 gelten entsprechend auch für öffentliche Straßen und Wege."

§ 2

Der § 4, Abs. 1 und 3 erhalten folgende Neufassung:

"(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry
soweit nicht Absatz 2 einschlägig ist. | 3,95 € |
| b) | Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorgeklärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten, beträgt die Abwassergebühr | 1,20 € |

(3)	Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m ² /Jahr	0,36 € "
-----	---	----------

§ 3

Der § 5 wird in Abs. 1 wie folgt ergänzt:

"Für öffentliche Verkehrsflächen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig."

§ 4

Inkrafttreten

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 10.12.2012

gez. Hoppe

L.S.

(Hoppe)
Bürgermeister

181. Sitzung des Kreistages

Am Mittwoch, dem 19.12.2012, findet um 16.00 Uhr in der Aula im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 6. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 17.10.2012
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Schriftliche Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes;
Querschnittsprüfung Rechnungsprüfungsämter
9. Festsetzung der Kosten (Entgelte) für die Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt in den Gemeinden
10. 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt
11. Richtlinien des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Tagespflege vom 16.03.2007, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2009
12. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016, Haushaltssicherungskonzept 2013
13. Antrag der Fraktion Die Linke vom 05.12.2012;
hier: Beitritt Kampagne „Vermögensteuer jetzt“
14. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 10.12.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 43 vom 12.12.2012

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier